



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf



16. Oktober 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
79-01/2017.01

Telefon 0211 3843-3223

Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Zusammenwirken zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Gesamtsystems „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte“ – VEMAGS (VV-VEMAGS)
Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über das Zusammenwirken zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des Gesamtsystems „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte“ – VEMAGS (VV-VEMAGS).

Die Landesregierung hat der Vereinbarung in der Kabinettsitzung am 09. Oktober 2018 zugestimmt.

VEMAGS ist das internetbasierte Online-Genehmigungsverfahren der 16 Bundesländer und des Bundes für Großraum- und Schwertransporte. Es ersetzt seit 2007 das bisherige, technisch und organisatorisch überholte Telefax-Verfahren und bildet sämtliche Schritte des Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte von der Antragstellung bis zur Bescheid-Zustellung transparent in Echtzeit und komplett elektronisch über eine zentrale Datenbank ab, auf die über das Internet zugegriffen wird.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Aufgrund der vielen Verfahrensbeteiligten und des großen Antragsvolumens (2017 über 586.000 Bescheide bundesweit) ist VEMAGS für das Genehmigungsverfahren von Großraum- und Schwertransporten in Deutschland alternativlos. In Nordrhein-Westfalen wird VEMAGS inzwischen nahezu flächendeckend eingesetzt. Seitens der Wirtschaft und der beteiligten Behörden besteht ein besonderes Interesse an einer schnellen Antragsbearbeitung, einem effizienten Genehmigungsverfahren und einer sicheren und zuverlässigen Transportabwicklung.

Basierend auf einem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz (VMK) vom 06./07. Oktober 2016, bei dem die Bedeutung zeitnaher und effizienter Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte unterstrichen wurde, soll mit der neuen Verwaltungsvereinbarung VV-VEMAGS die bisherige Verwaltungsvereinbarung vom Mai 2007 ersetzt werden. Ziel ist eine gemeinsame Vereinbarung aller Länder und des Bundes, welche die Weiterentwicklung und den Betrieb des VEMAGS-Gesamtsystems einschließlich deren Finanzierung neu regelt. Mit der im Entwurf der VV-VEMAGS vorgesehenen neuen Struktur werden die Steuerungsmöglichkeiten für die Weiterentwicklung des VEMAGS-Gesamtsystems auf eine Stelle konzentriert und damit deutlich verbessert.

Durch den Abschluss der neuen VV-VEMAGS soll zeitnah die Grundlage für alle erforderlichen organisatorischen Regelungen auf Bund-Länder-Ebene geschaffen werden, um die Voraussetzungen für eine durchgängig automatisierte Bearbeitung der VEMAGS-Anträge auf dem vollständigen Genehmigungsweg zu schaffen und damit eine deutliche Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Großraum- und Schwertransporte zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Hendrik Wüst

(Stand: 05.10.2018)

Verwaltungsvereinbarung

über das Zusammenwirken zum Betrieb und zur Weiterentwicklung
des Gesamtsystems
„Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte“ – VEMAGS
(VV-VEMAGS)

Inhalt

Präambel	1
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	1
§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Ziele	2
Teil 2 Betrieb und Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS	2
§ 3 Struktur für das Gesamtsystem VEMAGS	2
§ 4 Verantwortlichkeiten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS	2
§ 5 Steuerungsgruppe VEMAGS	3
§ 6 Lenkungsgruppe VEMAGS	4
§ 7 Gesamtprojektleitung VEMAGS	4
§ 8 Projektleitung	4
§ 9 Landesbeauftragte	5
§ 10 Aufgaben der Vereinbarungspartner	6
§ 11 Betrieb des Gesamtsystems VEMAGS	6
Teil 3 Finanzierung	7
§ 12 Weiterentwicklung	7
§ 13 Betrieb.....	7
Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften	8
§ 14 Änderungen und salvatorische Klausel.....	8
§ 15 Kündigung und späterer Beitritt	8
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen.....	9

Präambel

Diese Verwaltungsvereinbarung wird im Bestreben geschlossen, im Rahmen der Umsetzung der Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die diese begleitende Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) für die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren bei Großraum- und Schwertransporten gemäß § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 2 StVO ein zukunftsweisendes, effizientes und bundeseinheitliches Verfahrensmanagement im Sinne eines modernen E-Government-Verfahrens einzuführen, das auch den Bestrebungen nach einer Digitalisierung der Geschäftsprozesse zwischen Verwaltung und Unternehmen nachkommt.

Die mit der Vereinbarung beabsichtigte Etablierung des internetbasierten, elektronischen Systems „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransporte“ („VEMAGS“) ist ein von allen Verfahrensbeteiligten im Bereich der Großraum- und Schwertransporte angestrebtes Vorhaben, das nach Abschluss des erfolgreichen Real-Probetriebs nun in den Regelbetrieb überführt wird.

Auf der Grundlage der rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung stellen die Vereinbarungspartner sicher, VEMAGS anzuwenden, zu betreiben und zu einem effizienten und digitalen Gesamtsystem VEMAGS weiterzuentwickeln. Insbesondere befürworten und fördern sie die fortlaufende technische und organisatorische Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS und der einzelnen VEMAGS-Module, damit ein effizienter kunden- und dienstleistungsorientierter Betrieb dauerhaft gewährleistet ist.

Partner dieser Vereinbarung können nur die Bundesrepublik Deutschland und die Länder sein.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvereinbarung (im Folgenden VV) regelt die Organisation und Finanzierung sowohl für den Betrieb, als auch für die Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS. Das Gesamtsystem VEMAGS umfasst alle in § 3 dieser VV genannten VEMAGS-Module.

§ 2 Ziele

Ziel sind die Entwicklung eines effizienten Gesamtsystems VEMAGS und dessen dauerhafter Betrieb. Hierzu ist es erforderlich, alle notwendigen Module zu entwickeln und zu einem bundesweit einheitlichen Gesamtsystem zu verbinden. Das Gesamtsystem und jedes einzelne VEMAGS-Modul sollen effiziente und permanent optimierte Verfahrensabläufe im Antrags- und Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte ermöglichen.

Teil 2 Betrieb und Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS

§ 3 Struktur für das Gesamtsystem VEMAGS

- (1) Das Gesamtsystem VEMAGS besteht aus folgenden VEMAGS-Modulen, die zentral über ein Rechenzentrum oder dezentral über verschiedene Rechenzentren zur Verfügung gestellt werden:
 - a. dem VEMAGS-Verfahrens-Modul zur digitalen Antragsannahme und Verarbeitung von Transportantragsdaten gemäß § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 5 StVO sowie der Bescheiderteilung,
 - b. dem INS-GST-Modul (Integrationsnetz Straße für Großraum- und Schwertransporte) zur notwendigen Übersetzung des beantragten Fahrweges für eine nachfolgend automatisierte Fahrwegüberprüfung,
 - c. dem VEMAGS-Statik-Modul als bundeseinheitlichem Rechenkern zur automatisierten rechnerischen Tragfähigkeitsüberprüfung der betroffenen Ingenieurbauwerke,
- (2) Darüber hinaus gibt es fachliche Prüfmodule zur automatisierten Fahrwegprüfung und Auflagenermittlung, abgeleitet aus den Ergebnissen der Tragfähigkeitsüberprüfung der betroffenen Bauwerke und den geometrischen Bedingungen der betroffenen Straßenabschnitte, die bei den Vereinbarungspartnern eingesetzt werden.
- (3) Die Erweiterung oder Abänderung des Gesamtsystems VEMAGS oder seiner inhaltlichen Ausgestaltung ist durch Beschluss der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (im Folgenden GKVS) möglich.

§ 4 Verantwortlichkeiten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS

- (1) Die Vereinbarungspartner setzen zur Organisation des Betriebs und zur Weiterentwicklung des Gesamtsystems VEMAGS eine Steuerungsgruppe VEMAGS (im Folgen-

- den SG VEMAGS), eine Lenkungsgruppe VEMAGS (im Folgenden LG VEMAGS) und eine Gesamtprojektleitung VEMAGS (im Folgenden GPL VEMAGS) ein.
- (2) Für jedes VEMAGS-Modul werden jeweils eine Projektleitung (im Folgenden PL) sowie Landesbeauftragte (im Folgenden LB) benannt.
 - (3) Der AK Straßenbaupolitik der GKVS entscheidet auf Vorschlag der SG VEMAGS über die GPL VEMAGS, die PL und alle fünf Jahre über eine mögliche Neuvergabe.
 - (4) Organisatorische Regelungen sollen für die SG VEMAGS / LG VEMAGS, die PL und die LB in jeweils einer Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese werden vom AK Straßenbaupolitik beschlossen.
 - (5) Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden EU-DSGVO) und der Länder und des Bundes stellen die PL, unterstützt durch die jeweiligen LB, für den technischen Betrieb, die Weiterentwicklung sowie die Pflege der jeweiligen VEMAGS-Module sicher. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Steuerungsgruppe VEMAGS

- (1) Die Vereinbarungspartner benennen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied für die SG VEMAGS. Um die notwendige Fach- und Finanzkompetenz in der SG VEMAGS sicherzustellen, achten die Vereinbarungspartner bei der Benennung auf eine möglichst ausgewogene Vertretung der betroffenen Fachrichtungen (Straßenbau, Straßenverkehrsrecht, Informationstechnik und Finanzen) und eine entsprechende Kompetenz und Vertretungsbefugnis der benannten Personen.
- (2) Die SG VEMAGS stellt als Steuerungsinstanz den Betrieb, die zukunftsfähige organisatorische Ausgestaltung und die fachliche und technische Weiterentwicklung der einzelnen VEMAGS-Module entsprechend der Zielsetzung gemäß § 2 dieser VV sicher.
- (3) Die SG VEMAGS nimmt die Funktion als Entscheidungs- und Kontrollinstanz gegenüber den PL und der GPL wahr, erteilt ihnen Aufträge, sichert verbindlich die Bereitstellung der finanziellen Mittel für Weiterentwicklung und Betrieb durch die Vereinbarungspartner zu und genehmigt die Zusammenarbeit mit Dritten.

§ 6 Lenkungsgruppe VEMAGS

- (1) Die Lenkung der SG VEMAGS wird der LG VEMAGS übertragen. Die GKVS überträgt vier Vereinbarungspartnern, vertreten durch jeweils sein stimmberechtigtes SG-Mitglied, für fünf Jahre den Sitz in der LG VEMAGS. Einen der vier Sitze in der LG VEMAGS erhält der Bund. Die GKVS überträgt einem der benannten vier LG VEMAGS-Mitglieder die Sprecherfunktion sowie ebenfalls für fünf Jahre einem Mitglied die Stellvertretung. Die Stellvertretung übernimmt die Aufgaben des Sprechers bei dessen Abwesenheit. Eine erneute Übertragung ist – auch mehrfach – möglich.
- (2) Die LG VEMAGS richtet in besonderem Maße ihre Steuerungs- und Kontrollaufgaben auf die strategische Ausrichtung und Wirkung der einzelnen Module und auf die des Gesamtsystems VEMAGS aus, entsprechend der Zielsetzung gemäß § 2 dieser VV.
- (3) Die LG VEMAGS bereitet die Beschlüsse der SG VEMAGS vor.
- (4) Die LG VEMAGS vertritt die Interessen der Vereinbarungspartner gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit im Sinne der Ziele dieser VV. Sie wird darin von weiteren SG VEMAGS-Mitgliedern, der GPL VEMAGS, den PL sowie den Sprechern der LB unterstützt.
- (5) Der Sprecher der LG VEMAGS vertritt die SG VEMAGS gegenüber Dritten im Sinne der Ziele dieser VV und ist der Hauptansprechpartner für die GPL VEMAGS und die PL.

§ 7 Gesamtprojektleitung VEMAGS

- (1) Die GPL VEMAGS koordiniert, organisiert und steuert das Zusammenwirken der einzelnen VEMAGS-Module einschließlich der fachlichen Prüfmodule zu einem Gesamtsystem VEMAGS und damit auch die Zusammenarbeit der PL. Die GPL VEMAGS kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nach Beschluss der SG VEMAGS, Dritter bedienen.
- (2) Die GPL VEMAGS unterstützt die SG VEMAGS bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Die GPL VEMAGS berichtet der SG VEMAGS und der LG VEMAGS anlassbezogen sowie im Rahmen der jeweiligen Sitzungen.
- (3) Die GPL VEMAGS unterstützt die LG VEMAGS und die SG VEMAGS bei deren Aufgabenerfüllung und steht ihr beratend zur Verfügung.

§ 8 Projektleitungen

- (1) Die PL sind verantwortlich für den Betrieb und die Weiterentwicklung der jeweiligen VEMAGS-Module. Bei eigenverantwortlich nicht lösba- ren rechtlichen oder sonstigen

Schwierigkeiten geben die PL entsprechende Hinweise an die GPL VEMAGS, die SG VEMAGS und die LG VEMAGS.

- (2) Die PL organisieren sich in eigener Zuständigkeit, maßgeblich orientiert an den Zielen gemäß § 2 dieser VV, sowie an den Beschlüssen der SG VEMAGS. Eine Vertretung ist sicherzustellen. Die PL können sich nach Beschluss der SG VEMAGS zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Die PL schließen als rechtlicher Betreiber alle erforderlichen Vereinbarungen mit Dritten auf Basis der Beschlüsse der SG VEMAGS.
- (4) Die PL unterstützen die SG VEMAGS bei der Vorbereitung von Entscheidungen. Sie berichten der GPL VEMAGS, der SG VEMAGS und der LG VEMAGS anlassbezogen sowie im Rahmen der jeweiligen Sitzungen.
- (5) Die PL unterstützen die LG VEMAGS bei deren Aufgabenerfüllung und stehen der LG VEMAGS beratend zur Verfügung.

§ 9 Landesbeauftragte

- (1) Die Vereinbarungspartner benennen als fachliche Ansprechpartner, zur Beratung der Anwender und zur Unterstützung der PL und der SG VEMAGS, LB für jedes VEMAGS-Modul und möglichst auch eine Stellvertretung. Den Vereinbarungspartnern obliegt es in eigener Zuständigkeit, für jedes VEMAGS-Modul einen eigenen oder immer denselben Landesbeauftragten zu benennen.
- (2) Die LB stellen mit der Wahl eines jeweiligen Sprechers und einer Stellvertretung auch die Teilnahme der Sprecher an den Sitzungen der SG VEMAGS und der LG VEMAGS sicher.
- (3) Die LB geben im Rahmen ihrer eigenen fachlichen Kompetenz, ggf. mit Beratung durch weitere Fachexperten, Empfehlungen und definieren Anforderungen zum Betrieb, zur Pflege und zur fachlichen Weiterentwicklung der VEMAGS-Module über die jeweiligen Sprecher der LB an die PL. Die LB organisieren die Nutzung der VEMAGS-Module in ihrem Bundesland, erstellen und priorisieren Änderungsvorschläge, konkretisieren die sich aus ihnen ergebenden Anforderungen und testen neue Software-Versionen der VEMAGS-Module. Sie geben Empfehlungen für den Produktivbetrieb über den Sprecher an die jeweilige PL.
- (4) Die Sprecher der LB beraten die SG VEMAGS und die LG VEMAGS bei deren Aufgabenerfüllung.

- (5) Die Sprecher der LB berichten in den Sitzungen der SG VEMAGS über die jeweils erreichten Sachstände im Betrieb und geben Hinweise für weitere Entwicklungen.
- (6) Die Kommunikation zu den beteiligten Verwaltungen und zu der Transportwirtschaft erfolgt regelmäßig über die LB des VEMAGS-Verfahrens-Moduls.
- (7) Die LB der VEMAGS-Module sind fachliche Ansprechpartner und Berater für die Anwender des jeweiligen VEMAGS-Moduls im jeweiligen Zuständigkeitsbereich und organisieren den Support, die Schulungen und die Nutzung der VEMAGS-Module.

§ 10 Aufgaben der Vereinbarungspartner

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Unterstützung der zukunftsfähigen Ausgestaltung des Gesamtsystems VEMAGS und der einzelnen VEMAGS-Module. Dies erfolgt durch die Tätigkeit der LB, die Mitwirkung in der SG VEMAGS, entsprechende Unterstützung in den betroffenen Bund-Länder-Fachausschüssen oder ähnlichen Fachgremien, der GKVS und der VMK sowie die Bereitstellung der erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden Gesetze und gemäß der Vereinbarungen der GKVS und der VMK.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur Finanzierung der Weiterentwicklung und des Betriebs der einzelnen VEMAGS-Module und des Gesamtsystems VEMAGS nach Maßgabe der Regelungen in §§ 12, 13 dieser VV.
- (3) Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die VEMAGS-Module und das Gesamtsystem VEMAGS zur Aufgabenwahrnehmung nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 2 StVO in ihrem Zuständigkeitsbereich eingeführt und genutzt werden. Soweit es sich bei den zuständigen Erlaubnis-, Genehmigungs- bzw. Anhörungsbehörden nicht um Dienststellen des jeweiligen Landes bzw. des Bundes handelt, wirken die Vereinbarungspartner auf eine möglichst breite und flächendeckende Nutzung des Gesamtsystems VEMAGS und der einzelnen VEMAGS-Module – z. B. im kommunalen Bereich – hin.

§ 11 Betrieb des Gesamtsystems VEMAGS

- (1) Der Betrieb des Gesamtsystems VEMAGS und der einzelnen VEMAGS-Module umfasst das zentrale oder dezentrale Zurverfügungstellen der notwendigen Informations- und Kommunikationstechnik sowie sonstiger IT-Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich standardisierter Schnittstellen, Wartung und Pflege.

- (2) Die fachliche Anwenderberatung ist nicht Bestandteil des Betriebes; dies obliegt den Vereinbarungspartnern z. B. über die LB oder andere eigens geschaffene Strukturen.
- (3) Die PL haben den Betrieb der VEMAGS-Module und damit des Gesamtsystems VEMAGS im Rahmen der ihnen erteilten finanziellen Mittel sicherzustellen.

Teil 3 Finanzierung

§ 12 Weiterentwicklung

- (1) Die Entscheidungen zur finanziellen Ausgestaltung der Weiterentwicklung stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.
- (2) Die finanzielle Ausgestaltung für die Weiterentwicklung jedes VEMAGS-Moduls (im Folgenden Weiterentwicklungsbudget) wird entsprechend dem von der Dienstbesprechung IT-Koordinierung im Straßenwesen (im Folgenden DB IT-Ko) entwickelten IT-Ko-Finanzierungsschlüssel unter den Vereinbarungspartnern aufgeteilt. Das Weiterentwicklungsbudget umfasst auch die der Weiterentwicklung zuzurechnenden Projektmanagementkosten der PL und die Gesamtkosten der GPL.
- (3) Das Weiterentwicklungsbudget wird getrennt für jedes einzelne VEMAGS-Modul von der jeweiligen PL erstellt und der SG VEMAGS zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Die VEMAGS-Module können darüber hinaus durch Beschluss der SG VEMAGS weiterentwickelt werden, wenn die zusätzliche Entwicklung durch einen oder mehrere Vereinbarungspartner finanziert wird und von allen Vereinbarungspartnern gemeinsam genutzt werden kann. Für diesen Fall sind individuelle Regelungen zu treffen, die der Zustimmung der SG VEMAGS bedürfen.
- (5) Die Vereinbarungspartner stellen jeweils vorschüssig quartalsweise Abschlagszahlungen für das Weiterentwicklungsbudget zur Verfügung. Weitere Einzelheiten der Finanzierung, wie beispielsweise Stichtage, Erstattungen und Abrechnung, werden in der Geschäftsordnung der SG VEMAGS geregelt.

§ 13 Betrieb

- (1) Die Entscheidungen zur finanziellen Ausgestaltung des Betriebs stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

- (2) Die finanzielle Ausgestaltung des Betriebes (im Folgenden Betriebsbudget) umfasst die Kosten für Pflege und Wartung der VEMAGS-Module sowie die dem Betrieb zuzurechnenden Projektmanagementkosten der jeweiligen PL.
- (3) Das Betriebsbudget wird jeweils getrennt für jedes einzelne VEMAGS-Modul von den jeweiligen PL erstellt und der SG VEMAGS zum Beschluss vorgelegt.
- (4) Die Verteilung des Betriebsbudgets für das VEMAGS-Verfahrens-Modul resultiert aus den für ein Kalenderjahr anteilig von jedem Vereinbarungspartner erteilten Bescheiden. Dies schließt auch die dem Betrieb zuzurechnenden Projektmanagementkosten für die PL ein.
- (5) Das Betriebsbudget für das INS-GST-Modul und das VEMAGS-Statik-Modul wird entsprechend dem von der DB IT-Ko entwickelten IT-Ko-Finanzierungsschlüssel unter den Vereinbarungspartnern aufgeteilt.
- (6) Sofern ein gemeinsames fachliches Prüfmodul aller Vereinbarungspartner betrieben werden soll, wird das dafür erforderliche Betriebsbudget entsprechend dem von der DB IT-Ko entwickelten IT-Ko-Finanzierungsschlüssel zwischen den Vereinbarungspartnern aufgeteilt.
- (7) Die Vereinbarungspartner stellen jeweils vorschüssig, quartalsweise Abschlagszahlungen auf das Betriebsbudget zur Verfügung. Weitere Einzelheiten der Finanzierung, wie beispielsweise Stichtage, Erstattungen und Abrechnung, werden in der Geschäftsordnung der SG VEMAGS geregelt.

Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Änderungen und salvatorische Klausel

Änderungen dieser VV bedürfen der Schriftform und einer einstimmigen Entscheidung der Vereinbarungspartner. Dieses Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung abgedungen werden. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Geltung dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

§ 15 Kündigung und späterer Beitritt

- (1) Diese VV kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitz der VMK schriftlich zu erklären. Die Übermittlung an die übrigen Vereinbarungspartner übernimmt die VMK zeitnah. Der kündigende Vereinbarungspartner teilt mit, wie die in

der VwV-StVO vorgesehene Anhörung für Anträge nach § 29 Abs. 3 bzw. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO nach Inkrafttreten der Kündigung durchgeführt werden soll.

- (2) Die Kündigung eines Vereinbarungspartners lässt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Vereinbarungspartnern vorbehaltlich der Regelung des folgenden Absatzes 3 unberührt.
- (3) Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Zugriffsrechte aller Landes- und Kommunalbehörden im Gebiet des kündigenden Vereinbarungspartners. Die Zugriffsrechte von Antragstellenden oder anderen am Verfahren Beteiligten erlöschen nicht, auch wenn sie ihren alleinigen Firmensitz in dem Gebiet des kündigenden Vereinbarungspartners haben.
- (4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses eines Vereinbarungspartners gehen die Nutzungsrechte an der jeweiligen Software der VEMAGS-Module und die des Gesamtsystems VEMAGS auf die verbleibenden Vereinbarungspartner über. Die verbleibenden Vereinbarungspartner teilen die Aufwendungen für Betrieb und Weiterentwicklung gemäß §§ 12, 13 dieser VV untereinander entsprechend auf.
- (5) Bei der Kündigung eines Vereinbarungspartners, der eine PL oder die GPL VEMAGS innehat, ist die Aufgabenübertragung neu zu regeln.
- (6) Tritt ein Vereinbarungspartner nach einer Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt dieser VV wieder bei, so erstattet er nachträglich die Kostenanteile an den Weiterentwicklungskosten der einzelnen VEMAGS-Module und des Gesamtsystems VEMAGS, einschließlich der Kosten für das jeweilige Projektmanagement einzelner VEMAGS-Module und der für die GPL VEMAGS, die er ohne seine Kündigung gemäß dieser VV zu tragen gehabt hätte. Die Nachtragszahlung wird zur Deckung der Weiterentwicklungskosten und der in den Betriebskosten enthaltenen Pflegekosten herangezogen. Dies gilt auch für künftige VEMAGS-Module.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese VV tritt nach dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz mit der Zeichnung der Verkehrsminister/innen und Senatoren/innen in Kraft.
- (2) Diese VV tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vereinbarungspartner neun unterschreitet. Für diesen Fall endet die Wirkung der VV mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vereinbarungspartners. Die verbleibenden Vereinbarungspartner teilen die Aufwendungen gemäß §§ 12 und 13 dieser VV und die Vermögenswerte untereinander entsprechend dem von der DB IT-Ko entwickelten IT-Ko-Finanzierungsschlüssel auf.

- (3) Mit Inkrafttreten dieser VV tritt die im Zeitraum von Januar 2006 bis Mai 2007 geschlossene „Verwaltungsvereinbarung über das Zusammenwirken zur Einrichtung des Systems „Verfahrensmanagement Großraum- und Schwertransport“ (VEMAGS®)“ (VV-VEMAGS®) außer Kraft. Bestehende Vereinbarungen der Vereinbarungspartner werden von den Bestimmungen dieser VV, soweit sie diesen nicht widersprechen, nicht berührt.

Ort, den ...

Vereinbarungspartner:

Für das Land Baden-Württemberg:

Für den Freistaat Bayern:

Für das Land Berlin:

Für das Land Brandenburg:

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Für das Land Hessen:

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Für das Land Niedersachsen:

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Für das Saarland:

Für den Freistaat Sachsen:

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Für das Land Schleswig-Holstein:

Für den Freistaat Thüringen:

Für die Bundesrepublik Deutschland: